

Verfahrensordnung Meldestelle

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für
 - a. Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un-) mittelbaren Zulieferers entstanden sind, soweit diese dem Anwendungsbereich des LSKG unterfallen.
 - b. Hinweise auf Verstöße gemäß § 2 HinSchG, soweit gemäß § 12 HinSchG eine Pflicht zur Einrichtung einer Meldestelle besteht.
- (2) Die Meldestelle arbeitet unabhängig und frei von Weisungen. Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Hinweise im Rahmen des LSKG und des HinSchG.
- (3) Ziel ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Hinweise auf mögliche Missstände oder rechtswidriges Verhalten vertraulich behandelt, unabhängig überprüft und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden.

§ 2 Meldeberechtigung

Meldeberechtigt sind in Bezug auf dem HinSchG unterfallende Verstöße Beschäftigte nach § 3 Abs. 8 HinSchG sowie hinsichtlich menschen- und umweltrechtlicher Risiken nach dem LSKG alle, die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind

§ 3 Meldeverfahren

- (1) Hinweise können über ein webbasiertes Meldesystem abgegeben werden, das Meldungen in Textform und als Sprachnachricht ermöglicht.
- (2) Meldungen, die auf anderen Wegen als dem eingerichteten Meldekanal eingehen, werden unverzüglich, unverändert und unmittelbar an die interne Meldestelle weitergeleitet
- (3) Der Eingang des Hinweises wird unter Beachtung anwendbarer Fristen bestätigt.
- (4) Hinweise können anonym oder unter Mitteilung der Identität gegeben werden. Die Bearbeitung anonymen Hinweises liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Meldestelle.
Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie aller in der Meldung benannten Personen wird gewährleistet und der Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Hinweises wirksam geschützt.
- (5) Die weitere vertrauliche Kommunikation nach einer Meldung zwischen der internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person erfolgt über den Meldekanal, es sei denn, die hinweisgebende Person schlägt einen anderen Kommunikationsweg vor und seitens der internen Meldestelle bestehen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände dagegen.
- (6) Auf Wunsch erörtert die Meldestelle den Sachverhalt mit dem Meldenden persönlich, telefonisch oder per Online-Konferenz.
- (7) Der Hinweisgeber wird über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert.
Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.